

**ABO**  
MICH!



# NACHHALTIGKEIT

MESSEN, RECHNEN, BERICHTEN ... ODER EINFACH MACHEN!

## INTERVIEW

**Nachhaltigkeitsrisiken**  
für Maklerkunden

**Curacon ESG-Radar 2.0**  
Navigation mit über  
600 Maßnahmen

**EU-Taxonomie –**  
ein erster Überblick

# Inhalt

## Unser Schwerpunkt: Nachhaltigkeit: messen, rechnen, berichten ... oder einfach machen!

- 4 **EU-Taxonomie** – ein erster Überblick
- 7 **Nachhaltigkeitsberichterstattung** – was ist zu tun?
- 8 **Curacon ESG-Radar 2.0** – Navigation mit über 600 Maßnahmen
- 12 **Nachhaltigkeit präsent**, aber häufig noch nicht begonnen
- 15 **INTERVIEW Nachhaltigkeitsrisiken** für Maklerkunden
- 16 **GASTBEITRAG ESG-KRITERIEN** – wie Sie zukünftig das Kreditgeschäft beeinflussen
- 18 **Altenhilfebarometer 2023**: Droht der Systemkollaps?
- 20 **Sozialimmobilien** – ein schlafender Riese in Punkto CO<sub>2</sub>-Reduktion
- 21 **ANGECKT Nachhaltigkeit** als Dilemma
- 22 **KONGRESSRÜCKBLICK Zwei Kongresse** – ein Doppelerfolg

## Aktuelles Recht

- 24 **Geschlechtergerechtigkeit** im Arbeitsrecht

## Aktuelles Steuerrecht

- 25 **Kooperationen** für IT-Sicherheit umsatzsteuerfrei!

## Letzte Seiten

- 28 Autor:innen dieser Ausgabe
- 30 Veranstaltungen
- 31 Wissenswertes



# EDI- TO- RIAL

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

bei sämtlichen Überlegungen und Entscheidungen, die Sie aktuell anstellen und treffen müssen, begegnet Ihnen früher oder später das Thema **Nachhaltigkeit**. Die Anforderungen aus Brüssel sind komplex. Und **auch wer nicht unmittelbar betroffen ist, kommt angesichts der langen Liste der Stakeholder nicht an diesem Thema vorbei**. Denn neben Mitarbeitenden und Kund:innen werden es demnächst insbesondere Banken und Versicherungen sein, die das Gespräch zu diesem Thema mit Ihnen suchen.

Curacon hat sich ambitionierte Ziele gesetzt. Bereits vor über einem Jahr haben wir beschlossen, Sie schnellstmöglich klimaneutral zu prüfen und zu beraten. Anfang dieses Jahres haben wir uns auf den Weg gemacht, unsere eigene Nachhaltigkeitsstrategie zu fixieren, messbar zu machen und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Natürlich nutzen wir dabei unser ESG-Radar als strukturgebendes und vollumfängliches Tool.

Unser Ziel: Curacon stellt bereits für das Jahr 2024 freiwillig den ersten Nachhaltigkeitsbericht auf.

Nutzen Sie die spannenden Themen dieser Ausgabe als weiteren Impuls für Ihren Weg in Richtung Nachhaltigkeit!

Sascha Knäuf

# 3

Dinge,  
die Sie  
wissen  
wollen

Nicht nur große Kapitalgesellschaften sind zur **Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet** – **Auch Unternehmen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft können betroffen** sein. Was sind die gesetzlichen Verpflichtungen und wie erkenne ich den Handlungsbedarf frühzeitig?

Seite 7

Der Curacon ESG-Radar verhindert, sich im Dschungel der Nachhaltigkeit zu verlieren. Er hilft nicht nur, die **Handlungsfelder und Kennzahlen zu bestimmen**, sondern gibt auch mit über **600 Maßnahmen Beispiele** für konkrete Umsetzungsaktivitäten zur Zielerreichung.

Seite 8 - 11

Mit der zeitlichen **Befristung der Energiepreispbremse** und verschiedener gesetzlicher Vorgaben kommt der Handlungsdruck, sich mit **Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz** zu befassen. Doch welche Investitionshemmnisse und Lösungsansätze bestehen?

Seite 18 - 19

# EU-TAXONOMIE – EIN ERSTER ÜBERBLICK

Gemeinsam mit der Verpflichtung, einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen, kommt für die gesetzlich dazu verpflichteten Unternehmen auch die Anforderung einer technischen Meldung bestimmter Kennzahlen an die EU. Dieser Sachverhalt wird unter dem Stichwort EU-Taxonomie geführt und ist ein weiteres, sehr herausforderndes Projekt.

## EU-Taxonomie, was ist das?

Dem Wort nach bedeutet Taxonomie erst einmal nur die Einordnung in ein bestimmtes System. Bei der EU-Taxonomie soll es konkret darum gehen, Finanzprodukte anhand ihrer Nachhaltigkeit zu kategorisieren. Die EU-Taxonomie ist also ein Regelwerk zur Definition von Nachhaltigkeit. In einem ersten Schritt gilt die EU-Taxonomie nur für kapitalmarktorientierte Unternehmen. Diese können bis zu 100 Punkte erhalten – je nachdem, wie sehr sie mit der Taxonomie im Einklang stehen. Auf diese Weise sollen EU-Bürger und Investoren genaue Informationen darüber erhalten, welche wirtschaftlichen Aktivitäten auch nachhaltig sind. Die EU-Taxonomie wird benötigt, da die EU mit

ihrem Green Deal das Ziel ausgegeben hat, bis 2050 klimaneutral zu werden. Dafür werden schätzungsweise rund 350 Mrd. Euro Investitionen benötigt. Die Taxonomie soll dazu beitragen, dass Anleger ihr Geld eher in umwelt- und klimafreundliche Wirtschaftsbereiche investieren. Mit einem gewissen Vorlauf sollen nach den kapitalmarktorientierten Unternehmen nun auch andere große Unternehmen dazu verpflichtet werden, einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen und gleichzeitig auch die Anforderungen der EU-Taxonomie zu erfüllen. Die Anforderung an große Unternehmen, ab dem Jahr 2025 einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen, ist mittlerweile flächendeckend bekannt. Außer Acht gelassen wird jedoch häufig,

dass damit auch die Verpflichtung einhergeht, die EU-Taxonomie anzuwenden.

## Wofür wird die EU-Taxonomie benötigt?

Die EU-Taxonomie schafft die Voraussetzungen für standardisierte Nachhaltigkeitsberichte mit vorgegebenen Kennzahlen. Der erste Schritt in diese Richtung ist die CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive), die eine Reihe nichtfinanzieller Kennzahlen als verpflichtend für das Nachhaltigkeits-Reporting festlegt. Damit die Daten branchen- und länderübergreifend nutzbar und zweckdienlich sind, müssen sie vergleichbar und zuverlässig sein. Darüber hinaus müssen die Daten maschinenlesbar sein, um in eine zentrale europäische Datenbank eingespeist werden zu können.

## Was muss gemeldet werden?

Es hört sich so einfach an: In einem ersten Schritt müssen nur drei Prozentzahlen gemeldet werden,

die jeweils den „grünen“, nachhaltigen Anteil an einer Kennzahl darstellen:

%-Satz der Umsatzerlöse  
%-Satz der Investitionen (sog. Capex) und  
%-Satz der Betriebsausgaben (sog. Opex)

Die Ermittlung dieser prozentualen Anteile ist allerdings nicht ohne. Hierfür muss jeder einzelne Euro, der im Unternehmen umgesetzt wird, untersucht werden. Und zwar nach einem bestimmten Schema, das man sich bildlich vorstellen kann wie einen Trichter oder ein Sieb. Zunächst wird geschaut, ob der umgesetzte Euro für eines der sechs Umwelt-Hauptziele der EU (z. B. den Klimaschutz oder die Anpassung an den Klimawandel) relevant ist. Wirtschaftsaktivitäten werden daran gemessen, ob bzw. inwieweit sie sich an diesen Zielen orientieren. Die Aktivitäten laufen dann durch einen gedanklichen dreistufigen Trichter.

## Überblick: EU-Taxonomie

### Vorgehen zur Bewertung der Aktivitäten und Ermittlung des ökologisch nachhaltigen Anteils



#### Sechs Umweltziele der Taxonomie-Verordnung

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zur Kreislaufwirtschaft
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

#### Phase 1 Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit von Aktivitäten

Wesentlicher Beitrag zu mindestens einem Umweltziel  
(Substantial Contribution, derzeit zu Umweltziel 1 oder 2)

Keine erhebliche Beeinträchtigung der weiteren EU-Umweltziele  
(Do No Significant Harm, DNSH)

Mindestschutz für Arbeitssicherheit und Menschenrechte

#### Phase 2 Überführung der NH-Bewertung in Finanzkennzahlen

Anteil „ökologisch nachhaltiger“ Wirtschaftsaktivitäten

Umsatzerlöse	X %
Capex	Y %
Opex	Z %



**Sämtliche Geschäftsaktivitäten im Hinblick auf Taxonomiefähigkeit und Taxonomiekonformität hin zu untersuchen, ist eine große Herausforderung.**

Alexandra Gabriel, Experte für Berichterstattungsthemen



Auf der ersten Ebene wird geprüft, ob die Wirtschaftsaktivität direkt einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung eines Umweltziels leistet. Gleichzeitig darf sie aber auch nicht ein anderes der sechs Umweltziele wesentlich beeinträchtigen. Und sie muss darüber hinaus einen Mindestschutz für Arbeitssicherheit und Menschenrechte gewährleisten. Aktivitäten, die diese Kriterien kumulativ erfüllen, sind „ökologisch nachhaltig“ im Sinne der EU-Taxonomie und fließen in die Prozentzahl ein. Beispiele für taxonomiefähige Aktivitäten sind die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien oder Ladesäulen für Elektroautos.

**Gibt es auch andere Adressaten als die EU?**

Ganz klar: ja. Die CSRD-Daten werden auch in der Finanzierung wichtig. Da die EU verstärkt Kapitalströme in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten lenken will, stellt sie eine Vielzahl an Anforderungen an Banken und Finanzinstitute. Die wichtigste Kenngröße dabei ist die Green Asset Ratio (GAR), das Verhältnis von taxonomiekonformen Aktiva zum Gesamt-Exposure. Damit Finanzintermediäre ihr GAR errechnen können, sind sie auf Nachhaltigkeitsdaten der Unternehmen angewiesen. Bereits jetzt haben Banken und Versicherungen angekündigt, dass sie beim Abschluss von Verträgen von ihren Kunden bestimmte Angaben zu deren Nachhaltigkeitsperformance erheben, die dann Einfluss auf gewährte Konditionen haben sollen.

**Ausblick: Soziale Taxonomie**

Zunächst wurde auf EU-Ebene aufgrund der Verpflichtungen aus dem Green Deal der Fokus auf die sechs oben genannten Umweltziele gelegt. Mit dem jüngst verabschiedeten Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz oder dem Bericht zu einer sozialen Taxonomie treten daneben nun auch Maßnahmen zum Menschen- und Arbeitsschutz stärker in den Fokus. Nachhaltigkeit ist immer ganzheitlich im Sinne der ESG-Faktoren zu betrachten (E = Environment / Umwelt, S = Social / Soziales und G = Governance / Unternehmensführung). Nach der

E-Taxonomie (Environmental, das E in ESG) soll nun ein Regelwerk zur Klassifizierung sozial nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten (das S in ESG) entworfen werden. Als übergeordnete Ziele einer sozialen Taxonomie werden die Themen „Menschenwürdige Arbeit“, „Angemessene Arbeit und Schutz der Endnutzer:innen“ sowie „Nachhaltige Gemeinschaften und Gesellschaften“ ins Auge gefasst. In diesem Bereich können Unternehmen des Gesundheits- und Sozialwesens einen wesentlichen positiven Beitrag leisten. ●

**FAZIT**

Die EU-Taxonomie ist für viele Unternehmen ein neues Konzept. Grundsätzlich besteht deshalb eine große initiale Herausforderung, das Konzept zu verstehen und sich mit den neuen Anforderungen, vor allem in Form der Bewertungskriterien, vertraut zu machen. Neben der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts, der im Rahmen des Lageberichts veröffentlicht wird, darf diese technische Meldung von Kennzahlen bei allen Nachhaltigkeitsprojekten nicht vergessen werden.

Alexandra Gabriel  
alexandra.gabriel@curacon.de



**Webinar  
Fokus Nachhaltigkeit**

**SAVE THE DATE: 22. JUNI 2023**

In unserem Webinar liefern wir Ihnen einen kompakten Überblick über die strategischen Implikationen des Themas und geben Ihnen darüber hinaus alle Fakten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung an die Hand. Jetzt anmelden!



# NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG – WAS IST ZU TUN?

Auch Unternehmen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft können von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung betroffen sein. Um den gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen zu können – und um Handlungsbedarfe frühzeitig zu erkennen – gilt es, sich bereits zum heutigen Tag mit der Thematik auseinanderzusetzen.

**Rechtliche beziehungsweise regulatorische Grundlagen und Anwenderkreis**

Die Regelungen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) erweitern den Anwenderkreis der zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts verpflichteten Unternehmen beträchtlich. Neben großen Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3 HGB) sind auch Unternehmen, welche aufgrund von gesellschaftsvertraglichen/satzungsmäßigen Regelungen oder kommunalrechtlichen Vorgaben Rechnung legen, wie eine große Kapitalgesellschaft, künftig zur Erstellung verpflichtet. Darüber hinaus kann sich – durch Anforderungen von Stakeholdern wie Banken und Versicherungen – zudem eine „implizite Berichterstattungspflicht“ ergeben. Erstmals ist ein Nachhaltigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2025 zu erstellen. Die Berichterstattung muss hierbei zwingend im Lagebericht erfolgen.

**Worüber und in welcher Form ist zu berichten?**

Inhaltlich berichtet werden muss über die sogenannten ESG-Faktoren (Environment, Social und Governance). Die Berichterstattung soll hierbei – nach dem Prinzip der doppelten Wesentlichkeit – sowohl auf die Wirkungen des Umfelds auf das Unternehmen („Outside-in“-Perspektive) als auch auf die Auswirkungen des Unternehmens auf sein Umfeld („Inside-out“-Perspektive) eingehen. Die Berichterstattung hat hierbei, neben verbalen Erläuterungen, auch geeignete Kennzahlen zu umfassen. Einheitliche und EU-weite Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards, kurz ESRS) sollen im Sommer 2023 veröffentlicht werden. Die Entwurfsfassungen liegen bereits vor.

**Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts**

Der Nachhaltigkeitsbericht unterliegt der Prüfungspflicht, zunächst allerdings mit „limited assurance“

(begrenzter Prüfungssicherheit). Eine Ausdehnung auf „reasonable assurance“ (hinreichende Sicherheit) soll von der EU-Kommission bis 2028 geprüft werden. Die Prüfung kann durch den Abschlussprüfer erfolgen. ●

**Die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts stellt eine große Herausforderung dar. Die Entscheidungsträger sollten sich bereits heute damit beschäftigen, um Weichenstellungen frühzeitig zu treffen.**



Matthias Voegle, Experte für Nachhaltigkeitsberichterstattung

**FAZIT**

Nachhaltigkeit wird für viele Unternehmen zur Pflicht. Dabei bietet der zu erstellende Nachhaltigkeitsbericht mit seinen nicht-finanziellen Informationen durchaus Chancen im Wettbewerb um potenzielle Mitarbeiter, Kunden und Klienten. Bei Nichterfüllung besteht ein gleichermaßen hohes Risiko in Bezug auf die Reputation wie auf Sanktionen, etwa Ordnungsgelder. Umso mehr gilt es, Handlungsbedarfe frühzeitig zu erkennen und sich bereits jetzt mit dem Nachhaltigkeitsbericht beziehungsweise dessen Inhalten auseinanderzusetzen.

Holger Averbeck  
holger.averbeck@curacon.de

Matthias Voegle  
matthias.vogele@curacon.de

# CURACON ESG-RADAR 2.0 – NAVIGATION MIT ÜBER 600 MAßNAHMEN

Angesichts der komplexen Gesetzeslage und unklarer Erwartungshaltungen laufen viele Unternehmen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft aktuell Gefahr, sich im Dschungel der Nachhaltigkeit zu verlieren. Wie können die eigene Position und die individuell relevanten Handlungsfelder der Nachhaltigkeit effektiv identifiziert und definiert werden? Das Curacon ESG-Radar in der Version 2.0 hilft nicht nur, die Handlungsfelder und Kennzahlen zu bestimmen, sondern gibt auch mit über 600 Maßnahmen Beispiele für konkrete Umsetzungsaktivitäten zur Zielerreichung.

Die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung sind vielschichtig und komplex. Die zahlreichen Facetten der Nachhaltigkeitsthematik, die Erwartungen diverser Stakeholder-Gruppen sowie indirekt und direkt wirkende Regularien der Nachhaltigkeitsberichterstattung (vgl. S. 4-7) stellen Unternehmen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft vor große und teils widersprüchliche Herausforderungen. Zum einen bestehen aufgrund der komplexen und stets dynamischen Regulatorik in Form der EU-Taxonomie, der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) sowie angrenzender Gesetzgebungen wie dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz Unsicherheiten, welche konkreten Anforderungen und Pflichten zu erfüllen sind. Zum anderen fehlen den Verantwortlichen Kenntnisse und Erfahrungswerte, welche Erwartungshaltung die Stakeholder wie Banken, Versicherungen, aber auch Mitarbeitende und Patient:innen an die Nachhaltigkeit haben, welche Handlungsfelder für das Unternehmen wirklich wesentlich sind und welche Maßnahmen die Zielerreichung unterstützen. In der unternehmerischen Praxis werden diese Herausforderungen häufig auf die Adaption des Lageberichts reduziert. Dabei werden jedoch die Risiken verkannt, welche mit einer Missachtung des strategischen Nachhaltigkeitsmanagements einhergehen und zu handfesten Wettbewerbsnachteilen führen können. So können beispielsweise Banken Kredite zu teuren Konditionen oder sogar gar nicht mehr gewähren, wenn ein Unternehmen kein Nachhaltigkeitsmanagement ausweisen kann. Auch sind Nachteile in Bezug auf die Personalakquise und -bindung zu erwarten, wenn Unternehmen nachhaltige Aktivitäten nicht glaubhaft machen können, obwohl diese von der Stakeholder-Gruppe zunehmend erwartet wird. Umso wichtiger ist in diesem Zusammenhang ein Überblick über die Breite der Thematik, ohne sich in Details des regulatorischen Dschungels oder der technischen Umsetzung von Nachhaltigkeitsaspekten zu verlieren. Häufig werden in diesem Zusammenhang sonst Maßnahmen und Vorhaben übersehen, die im Unternehmen bereits implementiert sind und eine oder mehrere ESG-Dimensionen

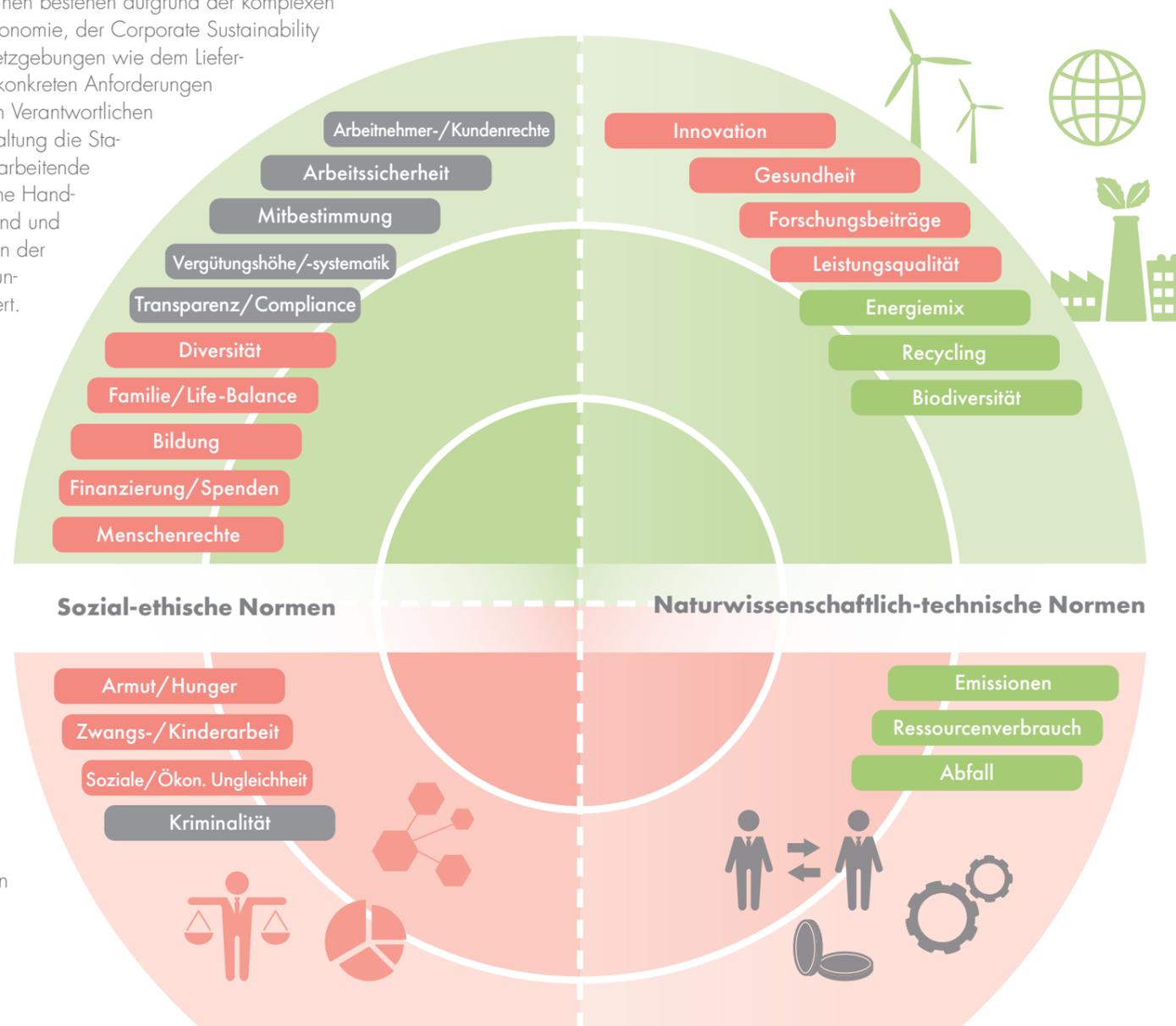
Angesichts der zunehmenden zeitlichen Dringlichkeit ist die Entwicklung einer strategischen Positionierung zur Nachhaltigkeit essenziell.

Dr. Thomas Mader, Experte für Nachhaltigkeitsmanagement



## ESG-Radar

Environment  
Social  
Governance

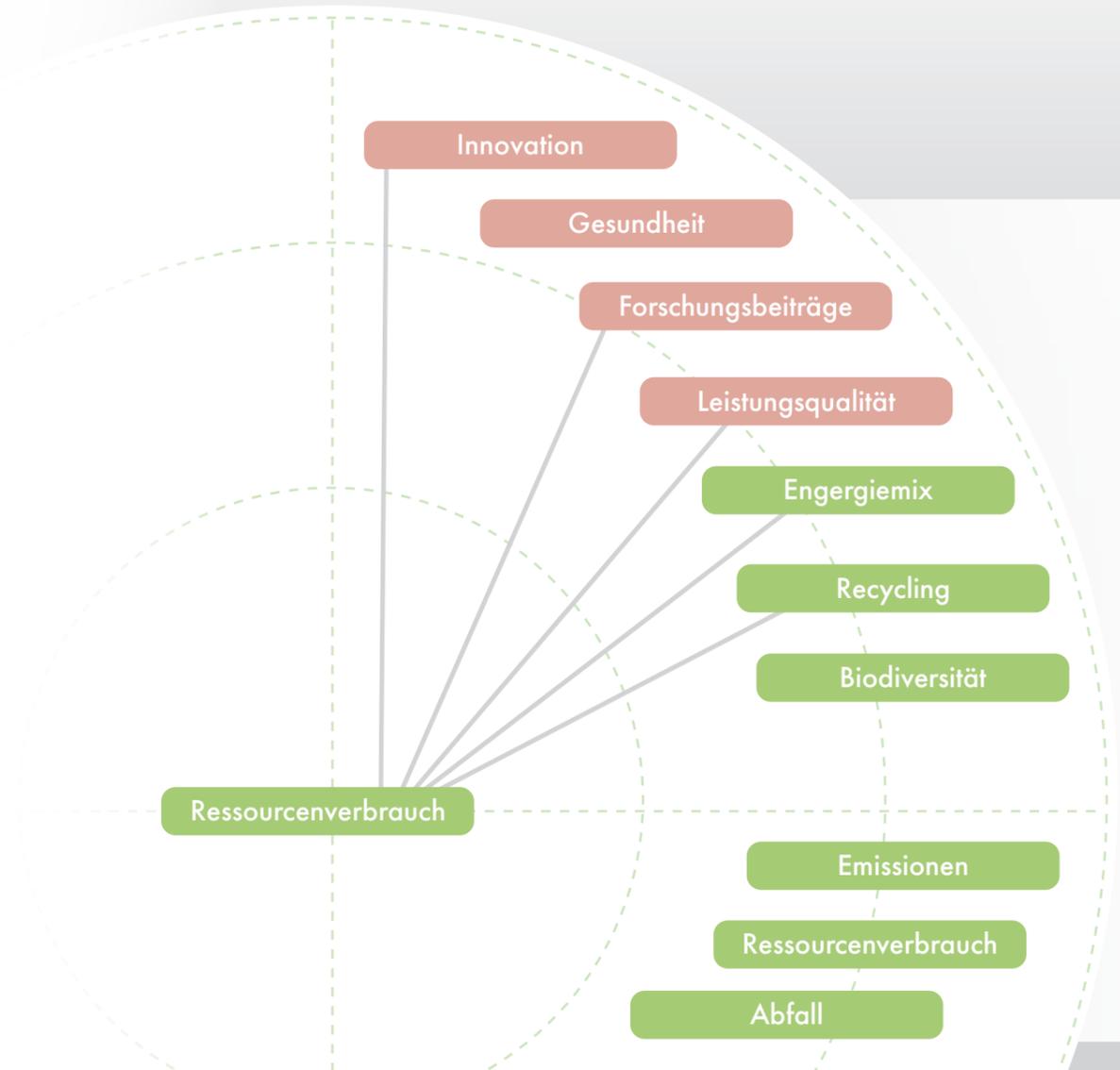


berücksichtigen. Sind diese Aktivitäten hingegen erst einmal identifiziert und strukturiert, können sie als Ansatzpunkt für die individuelle strategische Positionierung zur Nachhaltigkeit dienen und zielgerichtet weiterentwickelt werden, um die Nachhaltigkeitspotenziale der Organisation zu entfalten.

Das Curacon ESG-Radar 2.0 gibt Orientierung und erleichtert die Umsetzung mit über 600 Maßnahmen

Um Einrichtungen die Positionierung im Themenfeld der Nachhaltigkeit zu erleichtern, hat Curacon gemeinsam mit der Steinbeis Hochschule Berlin das Curacon ESG-Radar entwickelt, durch welches rund 6.000 Seiten relevanter Quellen KI-basiert ausgewertet und deren Inhalte in 24 Handlungsfeldern nachhaltigen Managements synthetisiert werden konnten. Zusätzlich wurden rund 80 relevante Kennzahlen den Handlungsfeldern als Key Performance Indicators (KPI) zugeordnet. Unternehmen können mit Hilfe des Radars ihre identifizierten, individuellen Aktivitäten der Nachhaltigkeit im Radar verorten und mit dessen Hilfe die Kompatibilität der Aktivitäten nachvollziehen.

Das Update 2.0 des ESG-Radars, welches seit Mai 2023 zur Verfügung steht, knüpft an die bestehenden Handlungsfelder an und **erweitert das Tool um rund 120 Teilhandlungsfelder, etwa 120 weitere Kennzahlen sowie einen Katalog von über 600 operativen Maßnahmen, um die Operationalisierbarkeit und Messbarkeit nachhaltiger Aktivitäten weiter zu verbessern.** Hierzu überprüft das Tool auch die Interdependenzen der durch die Anwender:innen getroffene Auswahl auf allen Ebenen des Radars (Handlungsfelder, Teilhandlungsfelder, Maßnahmen, KPIs) und gibt Hinweise, um potenzielle Lücken für die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts frühzeitig identifizieren und eliminieren zu können.



## Curacon Nachhaltigkeits-Check:

**JETZT KOSTENLOS TEILNEHMEN!**

Unsere Expert:innen prüfen anhand von 11 kurzen Fragen, ob Sie von der Nachhaltigkeitsberichtspflicht betroffen sind.

Handlungsfeld **Ressourcenverbrauch** Branche: Krankenhäuser

Verbrauch von Ressourcen wie Rohstoffen, Wasser, Boden usw. im Rahmen der Nutzung und Produktion von Gütern oder Erbringung von Leistungen.

Wählen Sie ein Teilhandlungsfeld aus:

- Einsparung von Betriebsmitteln** Mengenreduktion benötigter Sachmittel bei der Erbringung von Leistungen.
- Green IT** IT-Ausstattung mit ressourchenschonenden Technologien und unter Berücksichtigung von Lebenszyklus, Stromverbrauch und Emissionen.
- Instandsetzung & Sanierung** Vermeidung von Ressourcenverwendung aufgrund von Instandhaltungsmängeln (z. B. durch Instandsetzung technischer Alagen).
- Verbrauch von Baustoffen** Planung und Errichtung von Neubauten mit effizientem Baustoffverbrauch.
- Wasserverbrauch** Reduktion von Wasserverbrauch und Vermeidung von Grundwasserbelastungen (z. B. durch Nutzung von Regenwasser oder fachgerechte Entsorgung von Chemikalien).

Wie in der Abbildung zu erkennen ist, wird die Konsistenz der getroffenen Auswahl durch eine symbolische Hervorhebung der Handlungsfelder unterstützt. Je nach Symbol zeigt das Radar an, ob die getroffene Auswahl vollständig (Haken) oder unvollständig (fragmentiertes Symbol) ist. Ein weiteres Symbol (Schraubenschlüssel) signalisiert, dass die getroffene Auswahl von Handlungsfeldern, Maßnahmen und KPIs auch mit Aktivitäten weiterer, noch nicht ausgewählten Handlungsfelder logisch verbunden ist. Anwendender:innen können bei Bedarf die Komplexität dieser Verweise jedoch automatisch auf die wichtigsten Verknüpfungen reduzieren.

Auch innerhalb eines Teilhandlungsfeldes unterstützt die Symbolik die logische Verknüpfung von Maßnahmen und KPIs, um auf strategische Entwicklungspotenziale zu verweisen. Zudem wird aufgrund der gleichberechtigten Gewichtung der ESG-Dimensionen durch den Radar erst dann ein Ergebnis generiert, wenn die Mindestanforderung

von einem ausgewählten Handlungsfeld je Dimension erfüllt ist. Dies stellt für Anwendender:innen ebenfalls eine wichtige Qualitätssicherung innerhalb des Radars dar.

### Erfahrungen nutzen – das ESG-Radar im Praxisbericht

Curacon unterstützt seit dem letzten Jahr eine stark wachsende Gruppe an Einrichtungen in der Erhebung und Analyse von nachhaltigkeitsbezogenen Aktivitäten, welche dann den Ausgangspunkt für die Entwicklung der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie bilden. Die Status-quo-Analyse – unterstützt durch das ESG-Radar – macht sichtbar, dass viele Organisationen zwar das Thema Nachhaltigkeit auf ihre Agenda gesetzt haben, im Sinne der eigenen strategischen Ziele aber zu wenig stringent handeln und somit Ressourcen nicht zielführend nutzen. Ein strukturierter Prozessaufsatz zur nachhaltigen Transformation reduziert in erheblichem Umfang Reibungsverluste, indem diejenigen

Handlungsfelder priorisiert werden, die durch die Verantwortlichen als besonders relevant wahrgenommen werden.

Im Zuge dieser Priorisierung hat sich die Durchführung einer Wesentlichkeits- und Stakeholder-Analyse als deutliche Vereinfachung und wichtige Einordnung des nachhaltigen Handelns gegenüber den Erwartungen der Stakeholder erwiesen. Hierdurch werden zunächst die relevanten Stakeholder-Gruppen sowie deren Erwartungshaltung an die Nachhaltigkeitsperformance identifiziert und anhand definierter Kriterien jene Handlungsfelder abgeleitet, deren Weiterentwicklung die größten Potenziale für das Unternehmen birgt. Erst hierauf aufbauend ist die Entwicklung und Festlegung smarter Nachhaltigkeitsziele sowie die Ausformulierung der finalen Nachhaltigkeitsstrategie möglich, welche letztlich durch die Ableitung von Prozessen und Maßnahmen operationalisiert werden kann. Angesichts der zunehmenden zeitlichen Dringlichkeit ist es wichtig, dass Einrichtungen diese notwendigen Schritte in

Richtung einer nachhaltigen Transformation zeitnah und effizient einleiten. ●

### FAZIT

Unabhängig von den geltenden Berichtspflichten sind die Unternehmen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft gefordert, sich zeitnah mit der Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie zu befassen. Die Praxis zeigt, wie wichtig es dabei ist, die eigene Position sowie die Erwartungen der Stakeholder zu kennen und sich auf die wesentlichen Handlungsfelder zu konzentrieren. Im Dschungel der Nachhaltigkeitsthemen und Regularien können wir Sie mithilfe des ESG-Radars 2.0 bei der Bewältigung dieser Herausforderungen optimal und effizient unterstützen.

Michael Langen  
michael.langen@curacon.de

Dr. Thomas Mader  
thomas.mader@curacon.de

# NACHHALTIGKEIT PRÄSENT, ABER HÄUFIG NOCH NICHT BEGONNEN

Das Thema Nachhaltigkeit erfährt aktuell nicht nur eine hohe mediale Präsenz, auch bei den Teilnehmer:innen des Curacon Nachhaltigkeitschecks ist die Aufmerksamkeit für die Thematik groß. Die Ergebnisse des Checks zeigen aber auch, dass im April 2023 ein Großteil der Unternehmen bislang noch nicht die notwendigen Schritte eingeleitet hat, um die Thematik im erforderlichen Umfang strategisch zu verankern.

## Unmittelbare und mittelbare Berichtspflichten sind zu berücksichtigen

Die Auseinandersetzung mit dem Thema Nachhaltigkeit wird für alle Unternehmen unabhängig von einer Berichtspflicht in naher Zukunft unumgänglich werden. Für Unternehmen ist deshalb zuerst die Information wichtig, ob sie von den regulatorischen Rahmenbedingungen (vgl. S. 4–6) betroffen sind. Wenn die Regulatorik im individuellen Fall noch keine Berichtspflicht vorsieht, sollten Unternehmen dennoch prüfen, ob darüber hinaus eine mittelbare Berichtspflicht, etwa von Banken, Versicherer oder potenziellen Mitarbeitenden zu erwarten ist. Insbesondere die möglichen Auswirkungen auf die Arbeitgeberattraktivität und die Konditionen der Kreditvergabe sollten auch diejenigen Unternehmen im Blick behalten, die nicht unter die gesetzliche Verpflichtung fallen, da in Zukunft nicht nur mit einer Ausdehnung der Berichtspflicht zu rechnen ist, sondern diese auch von bestimmten Stakeholder-Gruppen (Banken, Mitarbeitenden, Klient:innen, Geschäftspartner:innen) eingefordert werden wird.

## Trotz steigender Erwartung – erst 15 % in konkreter Umsetzung von Nachhaltigkeit

Im April 2023 haben bereits über 163 Teilnehmer:innen am Nachhaltigkeitscheck der Curacon teilgenommen. Hierbei zeigt sich, dass 52 % der Befragten angeben, unter die Pflicht der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu fallen. Es ist deutlich zu erkennen, dass die Thematik von den Teilnehmer:innen von 84 % aller Stakeholder als hochgradig relevant wahrgenommen wird. Ein vergleichbar starkes Interesse an der Berücksichtigung von Nachhaltigkeit zeigt sich bei der Stakeholder-Gruppe der Mitarbeitenden, von denen 71 % die Thematik als besonders relevant empfinden. Im Vergleich zum Stand der Befragungsergebnisse im September 2022 haben sich die Erwartungen dieser Stakeholder-Gruppe damit deutlich erhöht. Diese Tendenz zeigt sich auch bei den Teilnehmer:innen des Checks: Mehr als jeder Vierte gibt dort an, sich mit konkreten Nachhaltigkeitserwartungen der relevanten Stakeholder-Gruppen konfrontiert zu sehen. Eine besondere Bedeutung geht hierbei von der Stakeholder-Gruppe der Banken aus:

Existieren Kennzahlen, anhand derer Ihre Nachhaltigkeitsziele gemessen und überprüft werden?

Wie werden die Nachhaltigkeitsziele in Ihrem Unternehmen überprüft?

	Soll-Ist-Vergleiche	Projektcontrolling	Einzelne Kennzahlen	Kennzahlen Systeme
<b>17 % Ich weiß es nicht</b>				
<b>10 % Ja</b>	73 %	55 %	64 %	36 %
<b>73 % Nein</b>	14 %	13 %	12 %	1 %

Circa 20 % der Teilnehmer:innen des Checks gaben an, mit konkreten Forderungen der Banken in Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeit konfrontiert zu sein. Auch dieser Trend weist mit circa 45 % einen deutlichen Zuwachs im Vergleich zum September des Vorjahres auf. Die Ergebnisse des Checks zeigen aber auch, dass trotz der wachsenden Forderungen erst 15 % der Unternehmen die Thematik konkret angegangen sind. Weitere 42 % planen zwar die Umsetzung von Nachhaltigkeit in der Organisation, doch geben zugleich 36 % der Teilnehmer:innen an, sich bislang nicht mit der Thematik auseinandergesetzt zu haben.

## Energieeffizienz und Kosteneinsparungen als starke Treiber der Nachhaltigkeit

Trotz der bislang zögerlichen Umsetzung der Nachhaltigkeit bei den Teilnehmer:innen des Checks formulieren diese klare Erwartungen an die Effekte, die aus den Bemühungen um mehr Nachhaltigkeit resultieren sollen. Die Erwartungen an eine gesteigerte Energieeffizienz (71 %) und Kosteneinsparungen allgemein (55 %) wurden hierbei besonders häufig genannt, aber auch die Erwartungen an eine hohe Mitarbeiterbindung und gesteigerte Arbeitgeberattraktivität (42 %) sowie ein steigendes Verantwortungsbewusstsein bei Investitionen (40 %) sind wesentliche Motive für nachhaltige Aktivitäten.

Vor dem Hintergrund der EU-Taxonomie erfahren somit die Dimensionen Environment (Umwelt) und Social (Soziales) eine besondere Berücksichtigung im Vergleich zur Dimension Governance (Unternehmensführung). Dies weist auf eine mögliche Ungleichgewichtung der innerhalb der Taxonomie gleich gewichteten Dimensionen hin.

## Nachhaltigkeitsziele bislang nur wenig mess- und überprüfbar

Neben den Erwartungen an die Effekte eines vermehrt nachhaltigen Handelns weisen die Ergebnisse des Checks auch darauf hin, dass nur 10 % der Teilnehmer:innen anhand von Kennzahlen die individuellen Nachhaltigkeitsziele messen und überprüfen. Die vorhandenen Messungen umfassen in der Regel ein rudimentäres Energiemonitoring, die Hochrechnung von CO<sub>2</sub>-Emissionen, den Einsatz von Energie und die allgemeinen Verbräuche einzelner Energieträger. Die Messungen werden bei den Teilnehmer:innen, die bereits die eigenen Ziele messen und überprüfen, überwiegend als Soll-Ist-Vergleiche (73 %), als einzelne Kennzahlen (64 %) oder im Rahmen des Projektcontrollings (55 %) erhoben. Lediglich 36 % geben an, die Ziele mittels Kennzahlensystem zu überprüfen.

## Hat sich die Organisation mit dem Thema Nachhaltigkeit auseinander gesetzt?

Bewertung der Relevanz von Nachhaltigkeit (Angaben in %)

**15 % Ja, in Umsetzung / 42 % Ja, in Planung / 36 % Nein / 8 % Ich weiß es nicht**

Nachhaltigkeit hat keine Relevanz	11	5	84	Nachhaltigkeit hat hohe Relevanz
MA mit geringem Interesse	14	14	71	MA mit starkem Interesse
Stakeholder ohne Nachhaltigkeitsanspruch	64	11	26	Stakeholder stellen Nachhaltigkeitsanspruch
Keine Forderung durch die Banken	77	4	19	Forderung durch die Banken
Wettbewerbssituation durch nachhaltiges Management nicht betroffen	34	9	57	Wettbewerbssituation durch nachhaltiges Management verändert

**Die strategische Verankerung von Nachhaltigkeit in Unternehmen sollte als obligatorische Chance verstanden werden, um die Beziehungen zu Stakeholdern zu pflegen und langfristig zu stärken.**

Dr. Christian Heitmann  
Experte für nachhaltige Versorgungskonzepte und Medizinstrategien



Die noch unterentwickelte Verbreitung von Kennzahlensystemen gibt damit Hinweise auf die globalen Herausforderungen der Nachhaltigkeit innerhalb der Organisationen. Einerseits sind diese von Unsicherheiten über die aus Unternehmenssicht wesentlichen Dimensionen der Thematik begleitet. Andererseits herrscht Unklarheit darüber, welche Kennzahlen aus Sicht der Stakeholder erhoben werden sollen oder müssen. Hierdurch verlieren die bereits existenten, nachhaltigkeitsbezogenen Aktivitäten innerhalb der Organisationen deutlich an Schlagkraft, da sie als einzelne Maßnahmen nicht koordiniert stattfinden und damit auch nicht zur Erreichung der strategischen Nachhaltigkeitsziele beitragen können. ●

**FAZIT**

Aufgrund der wachsenden Erwartungen relevanter Stakeholder-Gruppen haben viele Unternehmen die Notwendigkeit erkannt, ihre nachhaltigen Aktivitäten auszuweisen. Dennoch setzen erst 15 % der Teilnehmer:innen die Thematik konsequent in der eigenen Organisation um. Einem Großteil der Unternehmen fehlt es neben adäquaten Messinstrumenten an der Möglichkeit, einzelne Maßnahmen und Handlungsfelder strategisch zu verbinden.

Dr. Christian Heitmann  
christian.heitmann@curacon.de

Dr. Thomas Mader  
thomas.mader@curacon.de

Nachhaltigkeit führt zu verschiedenen Effekten. Welche Effekte erwarten Sie für Ihre Organisation/Ihr Unternehmen?

- 66,9 % Energieeffizienz
- 54,2 % Kosteneinsparung
- 42,3 % Hohe Mitarbeiterbindung und gesteigerte Arbeitgeberattraktivität
- 40,1 % Verantwortungsbewusstere Investitionen
- 37,3 % Vermeidung von Reputationsrisiken bei Kund:innen und Öffentlichkeit
- 27,5 % Vermeidung von Straf- und Entschädigungszahlungen
- 25,4 % Hohe Mitarbeitermotivation und gesteigerte Arbeitgebereffektivität
- 16,9 % Vereinfachte Kapitalbeschaffung
- 16,9 % Nachfragesteuerung aufgrund marktseitig gestiegenen Nachhaltigkeitsbewusstseins



## NACHHALTIGKEITSRISIKEN FÜR MAKLERKUNDEN

Nachhaltigkeit wirkt derzeit wie ein Modethema. Dies greift aber zu kurz. Es ist notwendig, den Auswirkungen des vom Menschen verursachten Klimawandels zu begegnen. Die sich daraus ergebenden Nachhaltigkeitsrisiken beeinflussen insbesondere die Kosten der Risikoabsicherung für Unternehmen.

Ein Kurzinterview mit Olga Drisch, Leiterin Nachhaltigkeitsmanagement Ecclesia Gruppe

### Was sind Nachhaltigkeitsrisiken?

Im Kontext von Nachhaltigkeit oder „ESG“ (Environmental, Social, Governance) unterscheidet man physische und transitorische Risiken. Extremwetterereignisse, also Naturkatastrophen, deren Häufigkeit und Schadenshöhe zunimmt, sind Beispiele für physische Risiken. Transitorische Risiken sind solche, die sich beim Übergang der Wirtschaft zur CO<sub>2</sub>-Neutralität ergeben, beispielsweise regulatorische Anforderungen oder die Veränderung von Verbraucherpräferenzen.

### Was bedeutet dies für die Absicherung der Risiken?

Beide Arten von Risiken spielen zunehmend bei der Preisgestaltung von Versicherungsprodukten eine Rolle. Das steigende Interesse der Endverbraucher:innen für nachhaltige Produkte und nachhaltig denkende Arbeitgeber betrifft dabei unsere Kund:innen und Versicherungspartner:innen gleichermaßen. Ähnliches gilt auch für die regulatorischen Anforderungen, wie Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) nebst EU-Taxonomie. Noch direkter ist der Einfluss bei Extremwetterereignissen: Steigende Eintrittshäufigkeit und Schadenshöhe erhöhen unmittelbar die Preise entsprechender Versicherungsprodukte.

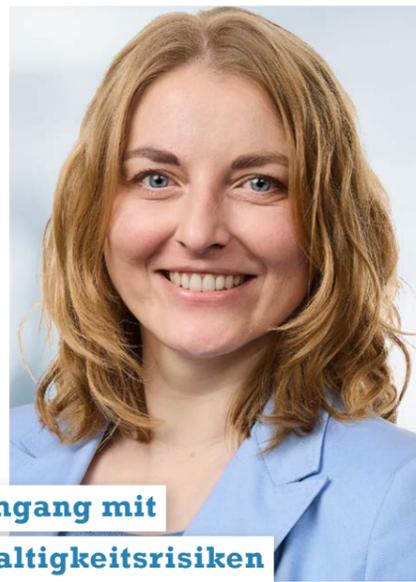
### Wie können Makler:innen dabei unterstützen?

Unsere Risikoberatung stützt sich seit jeher auf Methoden, die eine nachhaltige Schadensprävention und -reduktion erreicht, und dabei sowohl Kosten als auch CO<sub>2</sub>-Ausstoß reduziert:

- ▶ Informationen, Beratung und die Auswahl geeigneter technischer Hilfsmittel (z. B. Lösungen mit Sensorik und Telematik)
- ▶ Schnelle Bearbeitung und die richtige Erfassung der Schadenshöhe, Kostensenkung auch durch Reparatur anstelle von Austausch sowie mögliche Mehrleistung oder Prämienreduktion durch den Versicherer bei der Einführung geeigneter Maßnahmen
- ▶ Schwerpunkt auf regionale Dienstleister sowie (digitale) Ökosysteme mit unseren Kooperationspartnern, die mit den vorherigen Ansätzen synergetisch zusammenwirken (z. B. unser Kfz-Ökosystem).

**FAZIT**

Nachhaltigkeit ist kein Nebenthema, sondern beeinflusst unmittelbar die Absicherung von Risiken. Dadurch wird es von einem intrinsisch motivierten Thema einer Minderheit von Wirtschaftsakteuren zu einer Angelegenheit für alle. Sich neu ergebende Nachhaltigkeitsrisiken verändern die Anforderungen an die Absicherung, und damit die Art und die Kosten der entsprechenden Versicherungslösungen. Dies macht einen engeren Austausch zwischen Kunden und Makler, sowie ganzheitlichere Risikoberatung notwendig.



**Der Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken wird Gesellschaft und Wirtschaft verändern.**

## ESG-KRITERIEN – WIE SIE ZUKÜNFTIG DAS KREDITGESCHÄFT BEEINFLUSSEN

Während die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) zur nicht-finanziellen Berichtserstattung den meisten Einrichtungen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft geläufig sein dürfte, werden nur die wenigsten die zukünftigen Anforderungen der Bankenaufsicht für Kreditinstitute kennen. Trotzdem sind diese Vorgaben auch für sie wichtig. Die Banken sind mit der 7. Novelle der MaRisk (Mindestanforderungen an das Risikomanagement) künftig verpflichtet, ESG-Kriterien umfassend bei der Kreditgewährung und Risikosteuerung zu berücksichtigen. Die neuen Anforderungen haben somit mittelbar erhebliche Auswirkungen auf die Unternehmen.

Kern der siebten MaRisk-Novelle ist die Integration der Leitlinien der Europäischen Bankenaufsicht für die Kreditvergabe und Überwachung sowie die Aufnahme von Nachhaltigkeitseinflussfaktoren in das Risikomanagement von Banken. Daneben wird das Immobiliengeschäft von Kreditinstituten noch stärker reglementiert.

Das Herzstück der Novelle bilden die Anforderungen aus der Richtlinie zum Kreditgeschäft. Ziel dieser Richtlinie ist es, die Kreditvergabepaxis der Banken zu verbessern, die Qualität der Kredite zu erhöhen, sprich: die Ausfallwahrscheinlichkeit zu senken und die Banken damit robuster sowie zukunftssicherer aufzustellen. Die Vorgaben umfassen das gesamte Rahmenwerk für das Kreditgeschäft, von strategischen und risikopolitischen Zielen über den Kreditvergabeprozess, die Prüfung der Kreditwürdigkeit bis zur Steuerung der Kreditrisiken. Flankiert werden die neuen Regelungen durch ein Konditions-Framework, das darauf abzielt, sämtliche Risiken einschließlich der ESG-Einflussfaktoren bei der Festlegung der Kreditkonditionen zu berücksichtigen.

Neben den oben beschriebenen EBA-Guidelines für das Kreditgeschäft beinhaltet die Novelle auch die neuen ESG-Kriterien. Mit Blick auf die Kreditvergabe sind Banken zukünftig verpflichtet, ESG-Faktoren konsequent in ihre Kreditrisikosteuerung zu integrieren, die Kreditprozesse beispielsweise um einen ESG-Risiko-Score zu ergänzen sowie die ESG-Einflussfaktoren bei der Bewertung der finanziellen Lage bzw. Kapitaldienstfähigkeit eines Kreditnehmers zu berücksichtigen. Banken haben folglich sicherzustellen, dass ESG-Kriterien bei der

Ermittlung des Kreditrisikoappetits, der Ableitung der Kreditrisikosteuerung sowie Aufstellung der Vergaberichtlinien ganzheitlich berücksichtigt werden. Im Rahmen der Sicherheiten müssen Kreditinstitute zudem eine konsequente Einbeziehung von ESG-Faktoren gewährleisten – zum Beispiel über die Berücksichtigung des CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks einer Immobilie, des Standorts und der Klimaresistenz von Objekten.



Ruth Kalden, Abteilungsleiterin Vertriebsstab der Evangelischen Bank eG

### Erhebung von zusätzlichen Daten erforderlich

Um eine angemessene Beurteilung, Steuerung und Überwachung von (Kredit-)Risiken einschließlich der ESG-Risiken jederzeit sicherzustellen, benötigen Banken neben den bekannten Bonitätsunter-

**Der Druck auf die Gesundheits- und Sozialwirtschaft, ihre Einrichtungen ESG-konform zu gestalten, nimmt stetig zu. Es ist an der Zeit, sich auf den Weg zu machen.**

Robert Becker, Generalbevollmächtigter und Direktor des Vertriebs der Evangelischen Bank eG



lagen wie Bilanzen und den Erfolgsrechnungen zukünftig somit Daten zur Nachhaltigkeitsleistung sowohl auf Ebene des Unternehmens als auch der Sicherungsobjekte. Diese Datengrundlage ist für Banken essenziell, mit der Folge, dass sie die notwendigen Informationen aufgrund der rechtlichen Verpflichtung mit Nachdruck bei ihren Kunden einfordern müssen. Oder kurz: Die bisher angeforderten Unterlagen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen werden konsequent um die ESG-Daten erweitert.

Aber welche Informationen brauchen die Banken zur Kreditvergabe nun wirklich? Die Antwort ist simpel und paradox zugleich: Banken benötigen – mit Inkrafttreten der MaRisk-Novelle voraussichtlich Mitte 2023 – im Grunde einen umfassenden CSRD-Bericht von ihren Kunden, den diese in der Regel aber erst 2025 verpflichtend aufstellen müssen. Die Rolle der Banken ist klar. Sie sollen als Katalysator fungieren. Indem sie durch die neue Regulatorik verpflichtet werden, die Finanzströme konsequent in nachhaltige Investitionen und weg von klimaschädlichen Aktivitäten zu lenken, erhöhen sie gleichzeitig den Druck auf die Kreditnehmer, sich nachhaltig zu verändern.

### Umfassende Nachhaltigkeitsstrategie erforderlich

Betrachtet man den Lebenszyklus eines Kredits im Detail, sind Banken bei der Anbahnung eines Kreditgeschäfts gehalten, die erforderlichen ESG-Daten zu erheben sowie die Geschäftsmodelle der Einrichtungen und das Finanzierungsobjekt unter ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten zu würdigen. Sie benötigen folglich eine umfassende Nachhaltigkeitsstrategie von Seiten der Einrichtungen. Anschließend müssen Kreditinstitute im Rahmen der sogenannten Bonitätsanalyse die Kapitaldienstfähigkeit und damit die Zukunftsfähigkeit der Einrichtung unter Einbezug von physischen und transitorischen Risiken prüfen und neben dem Bonitätsrating einen individuellen ESG-Risiko-Score ermitteln. Dieser Score beeinflusst zukünftig die Kreditkonditionen. Oder kurz: Je schlechter die

Nachhaltigkeitsleistung eines Unternehmens, desto höher der Kreditzins. Ferner werden die ESG-Faktoren auch bei der Bewertung der Sicherheiten unter anderem in Form von ESG-Objektratings bzw. von Sicherheitsabschlägen berücksichtigt. Auch wird sich die Vertragsgestaltung und die Mittelverwendungskontrolle verändern. ESG-Covenants und ESG-bezogene Auszahlungsgrundsätze werden künftig die Regel sein.

Im Bestandsgeschäft werden Banken ihre Datengrundlage im Hinblick auf die ESG-Faktoren ebenfalls grundlegend erweitern (müssen). Zur Überprüfung des individuellen ESG-Risiko-Scores und im Rahmen der Überprüfung der Sicherheiten werden sie gezwungen sein, regelmäßig beispielsweise den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck des Unternehmens bzw. der Sicherungsobjekte anzufordern. Einrichtungen in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft sind deshalb nachdrücklich gehalten, sich auf die neuen Rahmenbedingungen bei der Kreditgewährung einzustellen: Sie müssen bereits jetzt damit beginnen, eine Nachhaltigkeitsstrategie zu entwickeln, Nachhaltigkeitsziele zu definieren, ein ESG-Management in ihren Einrichtungen zu implementieren, und sie müssen schnellstmöglich über ihre Nachhaltigkeitsaktivitäten in geeigneter Weise berichten. ●

### FAZIT

Die neuen regulatorischen Rahmenbedingungen für Kreditinstitute – kurz MaRisk genannt – haben eine Katalysatorwirkung auf die Unternehmen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft. Die Einrichtungen, Unternehmen, aber auch viele Banken müssen mit der Transformation umgehend starten und konsequent ESG-Kriterien in ihren Geschäftsmodellen verankern. Klar ist auch: In Zukunft werden nicht-nachhaltige Unternehmen immer mehr Schwierigkeiten haben, eine Finanzierung zu adäquaten Konditionen zu finden.

# ALTENHILFEBAROMETER 2023: DROHT DER SYSTEMKOLLAPS?

Trotz des hohen Pflegereform-Drucks werden die zunehmenden Insolvenzen von Pflegeeinrichtungen von politischer Seite tatenlos hingenommen. Die Branche leidet zudem unter den neuen gesetzlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen.

Ist ein Systemkollaps überhaupt noch abzuwenden?

Dieser Frage widmet sich die Neuauflage unseres Altenhilfebarometers. Ziel der Studie ist es, die aktuelle wirtschaftliche Situation der Altenhilfe abzubilden und zu erkennen, welche Themen die Branche derzeit umtreiben bzw. wie Herausforderungen angegangen werden. Mehr als 470 Entscheidungsträger:innen\* aus Einrichtungen der Altenhilfe haben an der Umfrage teilgenommen.

## Stimmung in der Altenhilfe im Keller

Die ersten Ergebnisse sind ernüchternd: Im Vergleich zum Jahr 2021 ist die Zufriedenheit mit der aktuellen Lage im Altenhilfesektor auf einer Skala von -100 (unzufrieden) bis +100 (zufrieden) im Mittel nochmals deutlich gesunken (2021: -28; 2023: -60\*). Dies ist nicht zuletzt auf die derzeitige und die erwartete sich verschlechternde wirtschaftliche Situation zurückzuführen. Die Mehrheit der Befragten gibt an, dass sich das Jahresergebnis und die Liquidität im vergangenen Jahr schlechter als geplant entwickelt haben. Auch für das laufende Jahr 2023 erwarten mehr als 65 %\* eine weitere Verschlechterung bis hin zur Existenzbedrohung.

Diese Entwicklung beeinflusst auch den Bereich Nachhaltigkeit. Obwohl sich knapp 70 %\* der Befragten bereits mit dem Thema auseinandergesetzt haben, halten 70,7 %\* die Refinanzierung möglicher Maßnahmen zur energetischen Sanierung für eher nicht bis gar nicht umsetzbar. Trotz der düsteren Aussichten gibt es aber erfreulicherweise Ansätze, um die Einrichtungen in eine grüne Zukunft zu führen. Ein Großteil von ihnen hat bereits erste Maßnahmen ergriffen, um klimaneutraler zu werden, zum Beispiel im Bereich der Mobilität und der Energieerzeugung. ●

**Die Ergebnisse zeigen, dass mit dem Thema Nachhaltigkeit eine neue Herausforderung auf die Branche zukommt.**

Christina Schürmann  
Expertin für Datenerhebung und -aufbereitung

## FAZIT

Die Ergebnisse zeigen: Die Stimmung in der Altenhilfe ist niedergeschlagen. Dennoch besteht ein großes Interesse am Thema Nachhaltigkeit. Nun ist der Gesetzgeber gefordert, die finanziellen Rahmenbedingungen entsprechend zu gestalten. Neben der wirtschaftlichen Situation und dem Thema Nachhaltigkeit betrachten wir in der Studie unter anderem auch mögliche Lösungsansätze, um einen Systemkollaps zu vermeiden. Die Studie wird derzeit erstellt.

Jan Grabow  
jan.grabow@curacon.de

Christina Schürmann  
christina.schuermann@curacon.de



studien@curacon.de



## NEUE STUDIE: ALTENHILFEBAROMETER 2023

Energiekrise, Inflation und sogar Rezession auf der einen, gesetzliche Vorgaben auf der anderen Seite. Das Altenhilfebarometer 2023 stellt sich die Frage: **Wie ist ein Systemkollaps in der Altenhilfe abzuwenden?** Jetzt kostenlos bestellen!

## KOSTENLOSES WEBINAR ZUR STUDIE



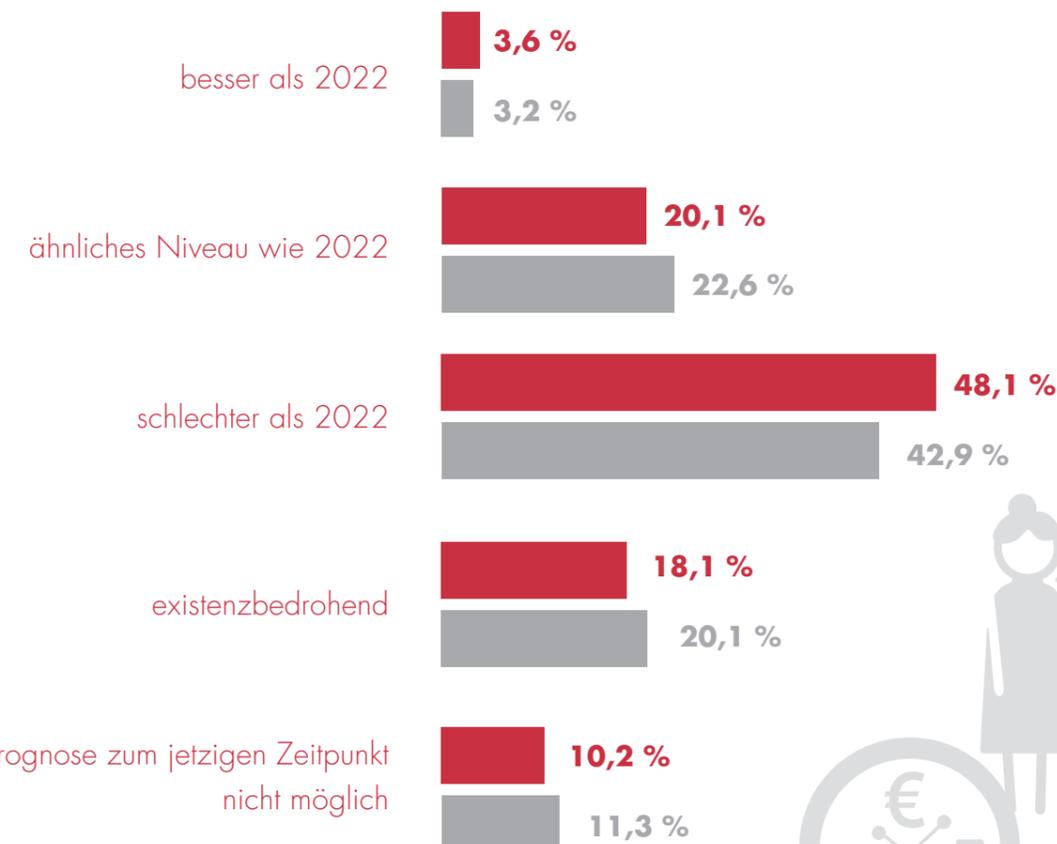
Die wichtigsten Studienerkenntnisse in Kürze in unserem Webinar am 19. September 2023. **Jetzt anmelden!**



## Wie werden sich Ihr Jahresergebnis und Ihre Liquidität im Jahr 2023 weiterentwickeln?

### Jahresergebnis 2023

#### Liquidität 2023



\* vorläufiges, vorbehaltliches Ergebnis (Stand: April 2023)



# SOZIALIMMOBILIEN – EIN SCHLAFENDER RIESE IN PUNKTO CO<sub>2</sub>-REDUKTION

Das Thema „Klimakrise“ nimmt immer stärker Fahrt auf und hat eine sehr hohe gesellschaftliche Relevanz. Die Bestandsgebäude sind häufig veraltet, energetisch ineffizient aufgestellt und weisen die höchsten Potenziale zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen auf. Welche Investitionshemmnisse und Lösungsansätze bestehen?

Die deutschen Treibhausgasminderungsziele sind in der Änderung des Klimaschutzgesetzes vom August 2021 bis 2040 verbindlich festgelegt. Die Unternehmen der Sozialwirtschaft verstehen sich als wichtiger gesellschaftlicher Mitgestalter bei der Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen, insbesondere bei der Sicherstellung von Klimaschutzzielen. Ohne investive Maßnahmen können Energieeinsparungen im Schnitt von 10 bis 20 % der Jahresenergiekosten realisiert werden. Zu empfehlen ist zu diesem Zweck die Etablierung von konkreten Leitlinien und Zielformulierungen zur Energieeinsparung und Nachhaltigkeit sowie von Klimaschutzzirkeln oder Arbeitsgruppen zur Schaffung von nachhaltigen Betriebsabläufen (wie z. B. zur Umstellung auf Mehrweg-/Recycling-Produkte).

## 100.000 Sozialimmobilien – veraltet und energetisch ineffizient

Es sollte eine Überprüfung des Status quo und eine strukturierte Erfassung der Energieträger und deren Verbräuche erfolgen. Auch niederschwellige Änderungen im Nutzerverhalten können zur Reduktion von Energiekosten und -verbrauch beitragen (Standby-Betrieb, Ausschalten nicht gebrauchter Geräte und Beleuchtung, Einschalten von Energiesparfunktionen, Nutzung von Treppen statt Fahrstühlen, Türen schließen, Lüftungs- und Heizverhalten, Wasserverbrauch).

Die Bestandsgebäude sind häufig veraltet, energetisch ineffizient aufgestellt und weisen die höchsten Potenziale zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen auf. Nach der Durchführung einer energetischen

Sanierung in Kombination mit dem Ausbau von Photovoltaik-Anlagen auf den Dachflächen könnten die Einrichtungen durchschnittlich 70 % der aktuell benötigten Energie selbst herstellen bzw. einsparen. Jedoch bestehen zahlreiche Investitionshemmnisse. So fehlen für das Thema Energieeffizienz im Tagesgeschäft oftmals die personellen und zeitlichen Ressourcen sowie Kompetenzen. Das größte Investitionshemmnis ist jedoch darin zu sehen, dass kein gesicherter Refinanzierungsanspruch für die Durchführung von investiven Maßnahmen zur energetischen Sanierung besteht. Es fehlen für Bestandseinrichtungen verbindliche (ordnungsrechtliche) Vorgaben in Bezug auf die zu erfüllenden Energiestandards.

## Energetische Sanierung verursacht hohe Kosten

Eine energetische Sanierung verursacht erfahrungsgemäß Kosten von durchschnittlich 800–1.500 Euro/m<sup>2</sup> (z. B. ca. 4 Mio. Euro je Pflegeheim). Nach Auffassung der Sozialhilfeträger gelten derartige Maßnahmen üblicherweise jedoch nicht als betriebsnotwendig. Hier ist der Gesetzgeber gefordert, die Rahmenbedingungen entsprechend zu gestalten. Es darf nicht den Sozialhilfeträgern überlassen werden, über energetische Standards der Gebäude zu entscheiden. Im Übrigen ist in den Blick zu nehmen, dass es am Ende die Sozialhilfeträger sind, die als nachgelagerte Kostenträger auch von den Einsparungen bei den Energiekosten profitieren. Für die zügige Umstellung auf eine klimaschonende Gesundheits- und Sozialwirtschaft ist ein strategisches Vorgehen gefragt. ●



Wenn die Erreichung der klimapolitischen Ziele politisch und gesamtgesellschaftlich ernsthaft gewollt ist, müssen die Rahmenbedingungen entsprechend gestaltet werden.

Jan Grabow  
Experte für Wirtschaftlichkeitsanalysen und strategische Entscheidungen

## Aspekte eines strategischen Vorgehens:

1. Verankerung des gesamtgesellschaftlichen Nachhaltigkeitsziels im Sozialrecht
2. Erarbeitung eines branchenbezogenen Zielrahmens und Zielkorridore für einen Abbau den CO<sub>2</sub>-Äquivalente
3. Anreize zur Kostenreduzierung durch energetische Sanierungen schaffen
4. Refinanzierung der Sanierungskosten sicherstellen
5. Nutzung des hohen Bestands an (Dach-)Flächen für die Erzeugung von Solarstrom

## FAZIT

Aufgrund der zeitlichen Befristung der Energiepreiskontrolle, aber auch aufgrund verschiedener gesetzlicher Vorgaben, der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und nicht zuletzt der EU-Taxonomie, herrscht hoher Handlungsdruck, sich mit Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz zu befassen. Allerdings besteht das Dilemma, dass die kommunalen Haushalte für zusätzliche Belastungen aus energetischen Sanierungen wegen der aktuell hohen Tarifaufschläge sowie hoher Kosten für die Versorgung von Flüchtlingen wenig Spielraum haben.

Jan Grabow  
jan.grabow@curocon.de

# NACHHALTIGKEIT ALS DILEMMA?

Ein Kommentar von Jan Grabow

Der Immobilienbereich weist hohe Potenziale zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen auf und hinkt gleichzeitig im zeitlichen Fahrplan zur Erreichung der klimapolitischen Ziele hinterher.

Bei einer überwiegend selbstkostenbasierten Finanzierungssystematik in der Sozialwirtschaft ist der Gesetzgeber gefordert die Refinanzierung der energetischen Sanierung sicherzustellen, sollen die ambitionierten klimapolitischen Ziele erreicht werden.

Allerdings entsteht durch energetische Sanierungen eine riesige Kostenlawine, da die Sanierung der Wohngebäude – einschließlich der Sozialimmobilien – nach einer Studie der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young bundesweit Kosten von drei Billionen Euro verursacht.

Auch die noch immer nicht gebannte Gefahr einer Rezession bei deutlich steigenden Schulden und Zinsbelastungen schränkt die Handlungsspielräume der öffentlichen Haushalte ein. Es besteht die Gefahr, dass die sozialen Sicherungssysteme nicht in der Lage sein werden, die Entwicklung des Lebensstandards so aufrechtzuerhalten, wie wir es gewohnt sind. Kostendämpfungsmaßnahmen und ein Abbau/Umbau der Versorgungsstrukturen könnten auch vor dem Hintergrund des Personalmangels unvermeidbar sein.

Es sind daher Wege zu finden, den notwendigen Fortschritt, Innovationen und Produktivitätssteigerungen durch Investitionen in nachhaltige Energiegewinnung und emissionsarme Technologien klimaneutral zu gestalten.

Vgl. Strategiepapier Verband diakonischer Dienstgeber „Vier Schritte zur emissionsfreien Gesundheits- und Sozialwirtschaft“ (2022)

## Zwei Kongresse – ein Doppelerfolg!

Wer hätte das gedacht?

Messen und Kongresse gibt es wahrlich genug und es gab berechtigte Zweifel, ob sich das Kongressgeschehen „post Corona“ wieder erholen wird – und dann das: Gleich zwei Kongresse in diesem Frühsommer – der eine mit 10. Jubiläum, der andere als Premiere – und beide waren prall gefüllt. „Gefüllt“ bis auf den letzten Platz und prall gefüllt mit aktuellen und durchaus akuten Themen.

### 10. Managementkongress GESUNDHEITS- WIRTSCHAFT managen



### Best Practice für Entscheider Mövenpick Hotel Münster 3. – 4. Mai 2023

Mit 200 Teilnehmer:innen und hochkarätigen Referent:innen war der Kongress Gesundheitswirtschaft managen auch in seinem 10. Jubiläum ein großer Erfolg. Initiiert und umgesetzt von unserem Partner und Leiter der Unternehmensberatung, Dr. Christian Heitmann, gemeinsam mit Dr. Daisy Hünefeld, Vorstand der St. Franziskus-Stiftung, und Prof. Dr. Peter Wigge, Rechtsanwälte Wigge, ist er inzwischen ein etablierter Branchentreff.

Die Topthemen in diesem Jahr: Krankenhausreform, Nachhaltigkeit und mehr ambulante Leistungen.



 **SAVE THE DATE**  
**23. und 24. April 2024**



### Sozialwirtschaft managen Essen, Zeche Zollverein 31. Mai – 1. Juni 2023

Der Kongress Sozialwirtschaft managen feierte seine Premiere – und war aus dem Stand ausgebucht! Gastgeber sind das Ev. Johanneswerk, der Ecclesia Versicherungsdienst und Curacon. Gleich 13 Referent:innen, u. a. Prof. Dr. Maja Göpel und Dr. Ulrich Schneider, boten den 170 Teilnehmer:innen zahlreiche Impulse, Best-Practice-Beispiele und neue Perspektiven auf die aktuellen Fragen unserer Zeit. Bei großartigem Wetter an einem Ort, der wahrhaft für Transformation steht: der Zeche Zollverein.



**SAVE THE DATE**  
**5. und 6. Juni 2024**



## GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT IM ARBEITSRECHT

Das Bundesarbeitsgericht hatte in der jüngeren Vergangenheit zahlreiche Verfahren mit unmittelbarem oder mittelbarem Bezug zur Geschlechterdiskriminierung zu entscheiden und geht dabei einen klaren Weg in Richtung Geschlechtergerechtigkeit.

In den Entscheidungen ging es sowohl um Verfahrensfragen zum Nachweis von Ungleichbehandlungen als auch um Fragen in Bezug auf die Rechtfertigung entsprechender Situationen. Der allgemeine Trend des BAG ist dabei klar: Es geht um mehr Geschlechtergerechtigkeit und um den Abbau verfahrensrechtlicher Hürden für die Geltendmachung und Wahrnehmung der vorhandenen Rechte.

Dass Männer und Frauen einen Anspruch auf Gleichbehandlung auch in Bezug auf das Entgelt haben, ist schon lange Teil des Gleichbehandlungsgrundsatzes und im Grundgesetz sowie in zahlreichen Gesetzen verankert. In der Vergangenheit scheiterten die praktische Umsetzung und Geltendmachung aber oft an der Beweisbarkeit oder an der Rechtfertigung der Ungleichbehandlung. Hier schlägt das BAG nunmehr einen klaren Weg ein. Dem BAG genügt es jüngst nicht einmal, wenn die Gehaltsvorstellungen der Bewerber:innen selbst unterschiedlich waren (Urteil vom 16. Februar 23–8 AZR 450/21). Als Differenzierungsmerkmal müsse ein tatsächlicher Differenzierungsgrund existieren, der sich nicht darin erschöpfen dürfe, dass unterschiedlich gut bzw. hart verhandelt wurde. Weiterhin wurde festgestellt, dass schon allgemeine Darlegungen über eine unterschiedliche Behandlung bei Gehaltserhöhungen ausreichend sind, um den Ansprüchen der abgestuften Darlegungs- und Beweislast zu genügen, sodass der Arbeitgeber in der Pflicht ist, die Behauptungen zu widerlegen. Allerdings wird man von Mitarbeitenden, die in einem Unternehmen mit mehr als 200 Beschäftigten tätig sind, ggf. auch erwarten können, dass sie in einem ersten Schritt von den Auskunftsrechten im Rahmen des Entgelttransparenzgesetzes Gebrauch machen und dort den vergleichbaren Mitarbeiterkreis benennen um Auskunft über die entsprechenden Entgelte



**Geschlechtergerechtigkeit  
im Arbeitsrecht bedeutet  
die Einführung transparenter  
und nachvollziehbarer  
Gehaltsstrukturen.**

Juliane Vaal  
Expertin für Arbeitsrecht

### FAZIT

Für die Arbeitgeber bedeutet diese Entwicklung, zukünftig nicht nur neu vereinbarte Gehälter im Blick zu behalten, sondern auch das bereits bestehende Gehaltsgefüge kritisch zu beleuchten und ggf. anzupassen. Im Falle einer begründeten Ungleichbehandlung ist es daher ratsam, den Grund in der Personalakte festzuhalten. Insoweit wird es zukünftig an Bedeutung gewinnen, innerhalb eines Unternehmens klare Gehaltsstrukturen zu erstellen und nur begründete Ausnahmen zuzulassen. Das ist in Zeiten von Fachkräftemangel, der zu teilweise unverhältnismäßigen Gehaltsvorstellungen der Bewerber:innen führt, eine mitunter herausfordernde Aufgabe.

Anke Ebel  
anke.ebel@curacon-recht.de

Juliane Vaal  
juliane.vaal@curacon-recht.de

zu erhalten. Dieses Recht steht im Übrigen nicht nur Arbeitnehmer:innen zu, sondern auch arbeitnehmerähnlichen Personen (bspw. freie Mitarbeitende) – wie das BAG bereits im Jahr 2020 zu entscheiden hatte. ●

## KOOPERATIONEN FÜR IT-SICHERHEIT UMSATZSTEUERFREI!

IT-Sicherheit und Cybercrime – das sind zwei Themenbereiche, denen sich immer stärker auch Unternehmen der Sozialwirtschaft stellen müssen. In diesem Spannungsfeld kann die seit 2020 geltende Umsatzsteuerbefreiung für Kostenteilungszusammenschlüsse nach § 4 Nr. 29 UStG eine entscheidende Erleichterung bringen.

### § 4 Nr. 29 UStG – Umsatzsteuerbefreiung für Kostenteilungsgemeinschaften

Sich mit Themen der IT-Sicherheit und Cybercrime auseinanderzusetzen ist auch für Unternehmen der Sozialwirtschaft inzwischen unausweichlich. Die Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie ist nicht mehr nur Kür, sondern eine Pflicht. Dem stehen der Fachkräftemangel und der Kostendruck, den viele Unternehmen verspüren, entgegen.

In diesem Spannungsfeld kann die seit dem 1. Januar 2020 geltende Steuerbefreiung für Kostenteilungszusammenschlüsse nach § 4 Nr. 29 UStG eine entscheidende Erleichterung bringen. Hierdurch könnte beispielsweise IT-Infrastruktur, die auf die Bedürfnisse der Mitglieder zugeschnitten ist, bereitgestellt werden, ebenso könnten Betrieb, Betreuung oder Administration wahrgenommen werden. Die Vorschrift des § 4 Nr. 29 UStG befreit sonstige Leistungen von selbstständigen, im Inland ansässigen Zusammenschlüssen von Personen. Diese im Zusammenschluss organisierten – ihrerseits im Inland ansässigen – Personen (Mitglieder) müssen eine dem Gemeinwohl dienende nichtunternehmerische Tätigkeit oder eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit ausüben, die nach § 4 Nr. 11b, 14 bis 18, 20 bis 25 oder 27 UStG steuerbefreit ist. Die Steuerbefreiung gilt ausschließlich für Leistungen des Zusammenschlusses an seine Mitglieder, wenn diese die (empfangenden) Leistungen für unmittelbare Zwecke der Ausübung der (ihrer) vorgenannten Tätigkeiten (Ausgangsumsätze) verwenden. Der Zusammenschluss darf von seinen Mitgliedern lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten fordern. Die Steuerbefreiung greift nur dann, wenn sie selbst nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führt. Ein dazu ergangenes Das BMF-Schreiben vom 19. Juli 2022 stellt zunächst kurz die unionsrechtliche Grundlage des § 4 Nr.

29 UStG dar. Als Ziel der Norm wird benannt, „bestimmte dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten von der Umsatzsteuer zu befreien, um den Zugang zu diesen Leistungen unter Vermeidung von höheren Kosten zu erleichtern [...]“.

### Mögliche Rechtsformen

Voraussetzung ist zunächst ein selbstständiger Personenzusammenschluss. Dabei ist die Rechts- und Organisationsform unerheblich. Als in Betracht kommende Rechtsformen nennt das BMF-Schreiben: Personen- und Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Wohnungs- und Teileigentümergeinschaften nach dem WEG oder am Rechtsverkehr teilnehmende Bruchteilsgemeinschaften, Zweckverbände, Berufsverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Ausdrücklich möglich ist auch eine Organisation als eingetragene Genossenschaft (eG). Dies ist insofern von Bedeutung, als dass seit der Reform des Gemeinnützigkeitsrechts 2020 eine gemeinnützige Kooperation mit einer eG möglich ist. Gleichwohl ist die Gemeinnützigkeit **keine** Voraussetzung für den § 4 Nr. 29 UStG.

### Leistungen der Kostenteilungsgemeinschaft

Nach dem Gesetz sind nur sonstige Leistungen der Kostenteilungsgemeinschaft an ihre Mitglieder nur dann umsatzsteuerfrei zu behandeln, wenn die Mitglieder diese Leistungen für nicht steuerbare oder für die in der Norm abschließend aufgezählten steuerbefreiten Tätigkeiten **unmittelbar** verwenden – ansonsten besteht Steuerpflicht. Leistungen an Nichtmitglieder sind ebenfalls möglich, jedoch steuerpflichtig. Gleiches gilt bei einem Auslandsbezug. Nach dem BMF-Schreiben vom 19. Juli 2022 soll eine unmittelbare Verwendung von empfangenen

Leistungen seitens der Mitglieder/Gesellschafter zur Inanspruchnahme der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 29 UStG beispielsweise dann gegeben sein, wenn – aus dem früheren § 4 Nr. 14 Buchst. d UStG übernommen – Praxis- und Apparategemeinschaften Laboruntersuchungen, Röntgenuntersuchungen und andere medizinisch-technische Leistungen für ihre Mitglieder ausführen.

#### „Auf die Bedürfnisse der Mitglieder zugeschnitten“

Gleiches soll nach dem BMF-Schreiben gelten, wenn durch den Zusammenschluss IT-Infrastruktur, die „auf die Bedürfnisse der Mitglieder“ zugeschnitten ist, bereitgestellt und ihr Betrieb, die Betreuung oder die diesbezügliche Administration übernommen wird. Leistungen zum Zwecke von IT-Sicherheit und des Datenschutzes sollen hiervon ebenfalls umfasst sein.

### Der neue „Buchna“ – Standardwerk Gemeinnützigkeit im Steuerrecht

Die sogenannte „Bibel des Gemeinnützigkeitsrechts“ ist in der nunmehr zwölften Auflage erschienen. Unser Kollege Andreas Seeger legt zusammen mit seinen Mitautor:innen dar, worauf es im Gemeinnützigkeitsrecht ankommt. Nicht nur diese 1.300 Seiten zeigen: Gemeinnützigkeit – das können wir! Unser Wissen teilen wir gern – von Grundlagenseminaren über Inhouse-Seminare und Webinare zu speziellen Fragestellungen bis hin zu unserem jährlichen Fachtag Gemeinnützigkeitsrecht.



Erfahren Sie mehr!



Was unter einer IT-Infrastruktur, die „auf die Bedürfnisse der Mitglieder zugeschnitten ist“, zu verstehen ist, ist aktuell noch ungeklärt. Es stellt sich die Frage, ob hierunter angepasste Standardsoft-

ware zu verstehen ist oder ob eine speziell für die Mitglieder entwickelte Software überlassen werden muss. Gegen letzteres spricht die Wortwahl der Ausführungen im BMF-Schreiben. Ein Zuschneiden auf die Bedürfnisse setzt eine bereits existierende allgemeine Software voraus. Zudem dürfte der Begriff des „Zuschneidens“ im Sinne einer Anpassung weitaus weniger weitgreifend sein als ein vollkommen neues Erstellen nach den Bedürfnissen und den Vorgaben des Nutzers. Es stellt sich die Frage, welchen Umfang eines solchen „Zuschneidens“ die Finanzverwaltung verlangt. Jedenfalls wird man aber das alleinige Zulassen der Überlassung von Spezialsoftware im Rahmen des § 4 Nr. 29 UStG ablehnen müssen.

Finale Rechtssicherheit dürfte hier über einen Antrag auf verbindliche Auskunft zu erreichen sein, der vor der Realisierung des Sachverhalts bei der zuständigen Finanzbehörde kostenpflichtig gestellt werden kann.

#### Genauere Kostenerstattung

Sowohl die deutsche Norm des § 4 Nr. 29 UStG als auch deren europarechtliche Grundlage in Gestalt des Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL macht die Umsatzsteuerbefreiung davon abhängig, dass die Kostenteilungsgemeinschaften von ihren Mitgliedern „lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten“ fordern. Was unter der „genauen“ Erstattung zu verstehen ist, lässt das Gesetz jedoch offen. Die Verwendung des Wortes „lediglich“ bringt bereits zum Ausdruck, dass es sich bei dem reinen Kostenersatz um weniger handelt, als zwischen fremden Dritten üblich sein dürfte. In diesem Sinne stellt das BMF sogleich weiter fest, dass ein pauschaler Aufschlag auf die tatsächlichen Ausgaben für die Erbringung der Leistung schädlich sei.

Die Finanzverwaltung sieht etwaige gleichwohl erzielte Gewinne nur dann als unschädlich an, wenn diese ausschließlich dazu bestimmt sind, der Finanzierung künftiger Investitionen zu dienen. Beispielhaft nennt das BMF eine Gewinnerzielung durch die Vereinbarung einer jährlichen Umlage. Welche Anforderungen an das „Bestimmtein“ dieser Überschüsse gestellt werden, bleibt im BMF-Schreiben allerdings offen.

**Kooperationen sind in vielen Bereichen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft heute unverzichtbarer denn je und bedürfen – mit dem Ziel der Kostenvermeidung – einer sorgfältigen steuerrechtlichen Planung.**

Andreas Seeger  
Experte für Kooperationen im NPO-Sektor

#### Praxisfragen

Unternehmen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft erbringen in der Regel sowohl umsatzsteuerfreie als auch umsatzsteuerpflichtige Leistungen. Für den Nachweis einer „bloßen Kostenabrechnung“ der nach § 4 Nr. 29 UStG erbringenden Leistungen dürfte es unseres Erachtens ausreichen, wenn diese innerhalb eines Unternehmens im Rahmen einer eigenständigen Kostenstelle abgebildet werden. Werden darüber hinaus Leistungen an Nichtmitglieder/-gesellschafter erbracht, sind diese umsatzsteuerpflichtig abzurechnen bzw. bezüglich der Preiskalkulation nicht an eine (maximale) Kostenabrechnung gebunden.

In der Praxis von Unternehmen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft könnte es sich beispielsweise auch anbieten, zur umsatzsteuerfreien Beförderung hilfsbedürftiger Personen einen Fahrzeugpool zu betreiben, der im Rahmen des sog. Wet-Lease mit Personal an die Mitgliedsunternehmen gegen Kostenerstattung vermietet wird.

Für die Inanspruchnahme der Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 29 UStG kämen neben einer Neugründung entsprechender Kostenzusammenschlüsse grundsätzlich auch bestehende Träger, wie eingetragene Vereine oder GmbHs, in Betracht. Das für die Inanspruchnahme der Umsatzsteuerbefreiung erforderliche Mitglieder-/Gesellschaftsverhältnis könnte hier über den Erwerb von neuen Anteilen infolge einer Kapitalerhöhung begründet werden. ●

#### FAZIT

Die gesetzliche Regelung zur Umsatzsteuerbefreiung für Kostenzusammenschlüsse nach § 4 Nr. 29 UStG hat mit der Konkretisierung der Tatbestandsmerkmale durch das BMF-Schreiben vom 19. Juli 2022 z. B. auch für geplante IT-Kooperationen an Klarheit gewonnen haben. Angesichts unverändert fortbestehender Unwägbarkeiten bezüglich der Auslegung der Vorschrift erscheint es gleichwohl zielführend, die Umsatzsteuerfreiheit für geplante Modelle im Wege einer verbindlichen Auskunft mit der zuständigen Finanzbehörde im Vorfeld abzuklären.

Frank Roller  
frank.roller@curacon.de

Andreas Seeger  
andreas.seeger@curacon.de



Hoch spezialisiert und mit dem Blick für das Ganze – das macht unsere Arbeit aus. Dies gilt auch für unsere Publikationen: Unsere Autor:innen sind Expert:innen für die Gesundheits- und Sozialwirtschaft – sie bieten relevante, praxisnahe Einblicke in die aktuellen Themen Ihrer Branche.

## **HOLGER AVERBECK**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Partner

Als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater ist Holger Averbek in der Wirtschaftsprüfung in Münster tätig. Seine umfangreiche Erfahrung in der Beratung, Begleitung und Prüfung von Unternehmen in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft bringt er auch in vielfältigen Schulungen ein, z. B. für Aufsichtsgremien.

## **ROBERT BECKER**

Generalbevollmächtigter und Direktor des Vertriebs der Evangelischen Bank

Robert Becker ist Generalbevollmächtigter und Direktor des Vertriebs der Evangelischen Bank eG in Kassel. Er verantwortet in seiner Aufgabe die strategische und operative Ausgestaltung des Kundengeschäfts inklusive der Spezialbereiche Finanz-, Vermögens- und Cashflowmanagement.

## **OLGA DRISCH**

Leiterin Nachhaltigkeitsmanagement Ecclesia Gruppe

Corporate Sustainability, regulatorische ESG-Governance sowie Umsetzung von ESG-Kriterien im Unternehmen sind die Schwerpunkte von Olga Drisch. Sie unterstützt einen ganzheitlichen Ansatz für Anforderungen aus Wirtschaft, Politik und Recht.

## **ANKE EBEL**

Rechtsanwältin, Partnerin

Anke Ebel hat sich insbesondere auf die Schnittstellen des Arbeits- und Gesellschaftsrechts spezialisiert und so bereits viele Träger bei Betriebsübergängen begleitet und beraten. Hierbei kennt sie die Besonderheiten des kirchlichen Arbeitsrechts, des Zusatzversorgungsrechts und des Arbeitsrechts im Krankenhaus.

## **ALEXANDRA GABRIEL**

Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Partnerin, Leiterin Grundsatzabteilung

Alexandra Gabriel ist Leiterin unserer Grundsatzabteilung. Neben der Prüfung und Beratung von Mandanten im Non-Profit-Bereich ist sie maßgeblich an der kontinuierlichen Weiterentwicklung von

Prüfungsprozessen beteiligt, unter anderem durch Schulungen, Fachpublikationen und ihre Arbeit im IDVV-Verwaltungsrat.

## **JAN GRABOW**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Partner, Leiter Ressort Altenpflege

Jan Grabow ist ein ausgewiesener Experte der deutschen Altenhilfe-Landschaft. Als Leiter unseres Ressorts Altenhilfe prüft und berät er Träger ambulanter und stationärer Pflegeangebote zu diversen betriebswirtschaftlichen Fragestellungen.

## **DR. CHRISTIAN HEITMANN**

Diplom-Wirtschaftsinformatiker, Partner, Leiter Geschäftsbereich Unternehmensberatung

Christian Heitmann ist Leiter des Geschäftsbereichs Unternehmensberatung. Seine Schwerpunkte liegen in der Strategieberatung von Krankenhäusern, Krankenhausträgern sowie Unternehmen der Sozialwirtschaft.

## **RUTH KALDEN**

Abteilungsleiterin des Vertriebsstabs der Evangelischen Bank eG Kassel

Ruth Kalden ist Abteilungsleiterin des Vertriebsstabs der Evangelischen Bank eG in Kassel. Neben den themenübergreifenden operativen Fragestellungen des Vertriebs ist sie verantwortlich für die strategische Ausrichtung und deren Umsetzung im Vertrieb und der Implementierung regulatorischer Fragestellungen.

## **SASCHA KNAUF**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Partner, Leiter Ressort Öffentlicher Sektor und Ressort Kirche

Sascha Knaufs Schwerpunkte als Wirtschaftsprüfer liegen vor allem in der Prüfung und Beratung von Komplexträgern, Wohlfahrtsverbänden sowie Gebietskörperschaften und öffentlichen Unternehmen. Als Ressortleiter fungiert er als überregionaler Ansprechpartner für alle kommunalen und kirchlichen Fragestellungen.

## **MICHAEL LANGEN**

Berater Unternehmensberatung, Beratungsfeld Sozialwirtschaft

Als studierter Betriebswirt betreut Michael Langen Mandanten der Sozialwirtschaft zu strategischen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen. Seine Schwerpunkte liegen dabei in den Bereichen Wirtschaftlichkeitsanalysen, Finanzplanung sowie der Entwicklung von Nachhaltigkeitsstrategien.

## **DR. THOMAS MADER**

Berater, Nachhaltigkeitsmanagement

Thomas Mader ist der Experte bei allen Fragen rund um das Thema Nachhaltigkeit bei Curacon. Als Berater betreut er in Abstimmung mit der Wirtschaftsprüfung diverse Mandanten aus der Gesundheits- und Sozialwirtschaft, die das Thema Nachhaltigkeit strategisch besetzen wollen.

## **FRANK ROLLER**

Steuerberater, Prokurist, Senior Manager

Frank Roller ist für die Steuerberatung der Niederlassung Leipzig zuständig. Die Schwerpunkte seiner Arbeit liegen in der steuerlichen Betreuung gemeinnütziger Träger. Aber auch Körperschaften des öffentlichen und kirchlichen Rechts sowie gewerbliche Gesellschaften zählen zu seinen Mandanten.

## **CHRISTINA SCHÜRMANN**

Junior Referentin Research, Doktorandin

Nach ihrem abgeschlossenen Studium der Betriebswirtschaftslehre (M.Sc.) begleitet Christina Schürmann seit April 2023 als wissenschaftliche Mitarbeiterin die Konzeption der Studien von Curacon. Diese betreut sie von der anfänglichen Idee bis hin zu ihrer Veröffentlichung. Die Studienarbeit erlaubt es, stetig neue Themenbereiche zu analysieren und zu veranschaulichen.

## **ANDREAS SEEGER**

Steuerberater, Partner, Leiter Ressort Eingliederungshilfe und Ressort Kinder- und Jugendhilfe

Für die Beratung von Komplexträgern, Unternehmen der Gesundheitswirtschaft und der Eingliederungshilfe sowie für komplexe Fragen des Gemeinnützigkeitsrechts ist Andreas Seeger allseits anerkannter Experte. Diese Erfahrung bringt er aktiv ein als Leiter

der Ressorts Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe.

## **JULIANE VAAL**

Rechtsanwältin, Senior Beraterin

Schwerpunkt der examinieren Rechtsanwältin Juliane Vaal liegt seit Abschluss ihres Studiums im Arbeitsrecht. Auch bei Curacon widmet sie sich vornehmlich diesem Rechtsgebiet und betreut und berät so Mandanten aus unterschiedlichsten Branchen.

## **MATTHIAS VOGELE**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Senior Manager

Neben der Spezialisierung auf die Prüfung und Beratung von kommunalen und konfessionellen Krankenhäusern, Werkstätten für behinderte Menschen, Komplexeinrichtungen im Sozialwesen sowie von namhaften spendensammelnden Organisationen ist Matthias Vogele Experte für das Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung.

### **LANGJÄHRIGE ERFAHRUNG UND**

### **FUNDIERTES EXPERTENWISSEN**

Unsere Expert:innen unterstützen Sie gerne!

Ob Hintergrundinformationen zu einem bestimmten Thema, Nachfragen zu einem Beitrag oder Spezialfragen aus Ihrem Alltagsgeschäft.



## Fachtag Gemeinnützigkeit & Steuerrecht

17.10.2023	Berlin
18.10.2023	Leipzig
19.10.2023	Dortmund
08.11.2023	Düsseldorf
14.11.2023	Hannover
20.11.2023	Online
21.11.2023	Stuttgart
28.11.2023	Nürnberg
29.11.2023	Frankfurt
05.12.2023	Hamburg
06.12.2023	München
07.12.2023	Online



## Grundlagenwebinar Gemeinnützigkeit

20.06.2023	Online
13.09.2023	Online
14.12.2023	Online

## Fachtag Kooperation & Fusionen

05.07.2023 Nürnberg

## Webinar Ehegattennotvertretungsrecht

25.07.2023	Online
22.08.2023	Online

## Webinar Nachhaltigkeit

22.06.2023 Online



## Update Jahresabschluss

Vor Ort in Dortmund sowie als kompakte Webinare – wie immer im Herbst. Halten Sie sich auf unserer Eventseite auf dem Laufenden!

## Webinare zu unseren aktuellen Studien

Kompakt und kostenlos!

Wir präsentieren Ihnen die wichtigsten Erkenntnisse unserer neuesten Studien. In diesem Jahr möchten wir Sie gerne zu folgenden Webinaren einladen:

- **Controlling im deutschen Krankenhaussektor** „Aktueller Stand und Entwicklungstendenzen“, Termin folgt
- **Altenhilfebarometer** „Wie ist ein Systemkollaps in der Altenhilfe abzuwenden?“, Termin: 19.09.2023
- **Controlling in der Sozialwirtschaft** „Aktueller Stand und Entwicklungstendenzen“, Termin folgt



Ihr Ansprechpartner  
Philipp Tolksdorf  
0251/92208-292  
philipp.tolksdorf@curacon.de

Anmeldung, Updates & weitere Webinare zu aktuellen Praxisthemen finden Sie unter [www.curacon.de/veranstaltungen](http://www.curacon.de/veranstaltungen)

## DER NEUE „BUCHNA“ IST DA!

Auf 1.300 Seiten legen die Autor:innen Carina Leichinger, Finanzverwaltung NRW, Johannes Buchna sowie unsere Kollegen Andreas Seeger und Wilhelm Brox alles dar, worauf es im Gemeinnützigkeitsrecht ankommt.

Curacon fasst für Sie auf unserer Website die wichtigsten Neuerungen der nunmehr zwölften Auflage des Standardwerks für Gemeinnützigkeit im Steuerrecht zusammen.



## NEUE STUDIE: CONTROLLING IM DEUTSCHEN KRANKENHAUSESEKTOR 2022/23

Die aktuelle Krankenhauscontrollingstudie zeigt den derzeitigen Stand und die Entwicklungstendenzen des Controlling im deutschen Krankenhaussektor. Themen wie Controllerquote, Berichtsturnus und Liquiditätsplanung werden in der Studie behandelt. Erstmals wurden auch Ergebnisse zum aktuellen Stand des Nachhaltigkeitscontrolling erhoben.

Einen exklusiven Einblick in die ersten Ergebnisse der Studie zeigt unser neues Video zur Krankenhauscontrollingstudie.



Die vollständige Studien-schrift können Sie kostenlos über unsere Website bestellen.



## DATEN STATT BAUCHGEFÜHL – DAS NEUE VIDEO ZU BENCHMARKING

Auf das Bauchgefühl hören, muss nicht die Grundlage für Ihre Entscheidungen auf dem Markt sein. Curacon Benchmark bietet mit dem Zugriff auf eigene und öffentliche Kennzahlen die Möglichkeit, dass Sie sich mit dem Markt vergleichen können. Wenden Sie sich gerne mit Ihrem konkreten Anliegen direkt an uns.

Mehr Informationen und das neue Kurzvideo finden Sie hier:



## CURACON VERSTÄRKT SICH

Seit dem 1. Januar 2023 gehört die Audacia Steuerberatungsgesellschaft sowie die Audacia Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Köln zu Curacon. So sind unsere Expert:innen nun an 14 Standorten für Sie erreichbar.

Im Mai wurde die Website von Audacia mit neuem Design und Aufbau veröffentlicht. Schauen Sie vorbei!

[www.audacia.de](http://www.audacia.de)



## HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH ZUM BESTANDENEN STEUERBERATER-EXAMEN!

Wir gratulieren unserem Kollegen Henning Grimm und unserer Kollegin Amelie Prieto aus der Steuerberatung in Münster zum bestandenen Examen!



Fragen und Anregungen an:  
Jule Kettler  
0251/92208-431  
jule.kettler@curacon.de



## IMPRESSUM

Stand: Juni 2023  
Herausgeber: CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Redakt. Verantw.: Tobias Allkemper (Geschäftsführender Partner CURACON GmbH)





Curacon GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

[www.curacon.de](http://www.curacon.de)

Berlin · Darmstadt · Freiburg · Hamburg · Hannover · Köln · Leipzig · München · Münster · Nürnberg · Ratingen · Rendsburg · Saarbrücken · Stuttgart